



SATZUNG

des
ÖSTERREICHISCHEN RASSEHUNDEVEREINES
ZVR – Zahl 006653159

Beschlossen bei der Generalversammlung des ÖRV
am 21.02.2010

Ersatz für die Statuten vom 24.02.2008 in Anpassung
an das Österreichische Vereinsgesetz
vom 1.07.2002

Von der Bezirkshauptmannschaft Baden mit Bescheid vom 18.03.2010,
Zahl BNS3-V-0768/002 genehmigt.

Geändert bei der Generalversammlung am 19.02.2011

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

FCI	Federation Cynologique Internationale
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ÖRV	Österreichischer Rassehundeverein
GV	Generalversammlung
OG	Ortsgruppe des Österreichischen Rassehundevereines
DSG	Datenschutzgesetz
VK	Verbandskörperschaft
TO	Tagesordnung

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Österreichischen Rassehundevereines

Der Verein führt den Namen

"Österreichischer Rassehundeverein"

Er hat seinen Sitz in Ebreichsdorf. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Er ist dem ÖKV und somit auch der FCI angeschlossen.

§ 2 Zweck des ÖRV

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Die Durchführung / Förderung des Hundesports in all seinen Bereichen und unterstützt seine Ortsgruppen in ihren Bestrebungen, Hundehalter mit Hunden unabhängig von ihrer Abstammung in Ausbildungslehrgängen zu schulen und die Anerkennung der Hundehaltung durch die Öffentlichkeit allgemein zu fördern.
- (2) Die Förderung der Ausbildung von Rettungshundeteams für Einsätze sowie die Betreuung und Weiterbildung der Einsatzgruppe „SAR – TEAM – ÖRV“ in Form von Einsatzübungen, damit diese bei Bedarf für Einsätze im In- und Ausland angefordert werden kann
- (3) Bei den aus der Mensch - Tier - Beziehung erwachsenden Anliegen und Problemen seinen Mitgliedern Hilfestellung zu bieten und will dadurch den Gebrauchswert der Hunderassen lenken und fördern. Er ist ein Ausbildungs- und Zuchtförderungsverein für sämtliche nichtjagenden Hunderassen.
- (4) Die Förderung und Festigung der Gebrauchshundeeigenschaften in der praktischen Arbeit der verschiedenen Hunderassen in Zusammenarbeit mit dem ÖKV und dessen Spezialvereinen, sowie die Vertiefung der Mensch - Tier – Beziehung, weiters die aktive Förderung der Belange des Tierschutzes und Aufklärung über artgerechte Hundehaltung
- (5) Die Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens unter dem Aspekt der sportlichen Betätigung mit Hund

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke und die Art der Aufbringung der Mittel

Der ÖRV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt seine Zwecke durch:

(1) Ideelle Mittel

- a) Ausbildung und Weiterbildung von Trainern / Kursleitern / ÖKV Trainern / Lehrwarten in allen Hundesportsparten nach den geltenden österreichischen und internationalen Prüfungsordnungen und Erkenntnissen der kynologischen Forschung und nach den Ausbildungsbestimmungen des ÖRV
- b) Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern für alle hundesportlichen Prüfungs- und Vergleichswettbewerbe.
- c) Durchführung von Leistungs-, Leistungssiegerprüfungen und Sportveranstaltungen mit und ohne Hund zum Vergleich des Ausbildungsstandes der Mitglieder des ÖRV, sowie sportliche Vorführungen von Hundeteams in der Öffentlichkeit.
- d) Aktive Betreuung und Förderung Jugendlicher in sämtlichen Hundesportdisziplinen.
- e) Förderung der Neugründung von hundesportbetreibenden Ortsgruppen
- f) Führung eines Leistungsregisters über die, nach der geltenden ÖPO, bzw. IPO abgelegten Prüfungen und Leistungen bei Sportveranstaltungen.
- g) Wahrung aller kynologischen - hundesportlichen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden, soweit sie den Vereinszweck des ÖRV berühren.
- h) Weitergabe von Erkenntnissen über die Erziehung, Haltung, sportliche Ausbildung und Zucht von Hunden.
- i) Ankörungen und Ausstellungen von Hunden aller Rassen, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spezialvereinen. Dazu gehören auch Junghundeveranlagungsprüfungen und Pfastenschauen.
- j) Regelung von Streitigkeiten, soweit diese den Verein berühren und nicht in die Zuständigkeit der Ortsgruppen, bzw. der staatlichen Gerichtsbarkeit fallen.
- k) Meinungsaustausch zwischen den Ortsgruppen

- l) Durchführung von Tagungen, betreffend die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der OG;
- m) Terminkoordination
- n) Herausgabe einer Vereinszeitschrift als offizielles Organ des ÖRV;
- o) zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Materielle Mittel

- a) Jahresbeiträge der OG (Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Mitglieder)
- b) Erträge von Vereinsveranstaltungen
- c) Erträge aus dem Vertrieb von Druckschriften, Software und sonstigen Materialien, die für die Ausbildung von Hunden bzw. die Verwaltung des Vereins unerlässlich sind.
- d) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift
- e) Subventionen und sonstige Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- f) Sponsoringbeiträge
- g) Erträge aus dem Betrieb einer Kantine sowie dem Verkauf von Futtermitteln und Hundezubehör
- h) Förderungsmitteln, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- i) Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

(3) Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des ÖRV werden Ortsgruppen (OG) genannt. Diese müssen als gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereine gemäß dem österreichischen Vereinsrecht organisiert sein, sowie die, von der GV des ÖRV beschlossenen und genehmigten Ortsgruppenstatuten anerkennen.
Die Einzelmitglieder der OG des ÖRV sind nur mittelbar Mitglieder des Hauptvereines und werden durch die Delegierten der OG im Hauptverein vertreten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die einer einzelnen Ortsgruppe nicht zugeordnet werden wollen. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Vertretungsrecht in der GV. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand des ÖRV festgelegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Begründung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (Ortsgruppe) des ÖRV
 - a) Die Proponenten der in Gründung befindlichen OG suchen schriftlich beim Generalsekretariat des ÖRV, unter Vorlage einer Mitgliederliste, in den ÖRV als OG aufgenommen zu werden.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der beschlussfähige Vorstand des ÖRV mit Zweidrittelmehrheit.
 - c) Über die Beschlussfassung gem.lit.b) gilt mit dem Tage der nachgewiesenen, rechtskräftigen, vereinsrechtlichen Nichtuntersagung die Aufnahme in den ÖRV als vollzogen.
 - d) Bei Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, steht den Proponenten des Aufnahmeansehens die Berufung an die nächstfolgende GV des ÖRV zu. Auf das Berufungsrecht ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ausdrücklich hinzuweisen. Die GV entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Ortsgruppen, denen nachweislich Personen angehören, die gewerbsmäßigen Handel mit Hunden betreiben, sowie solche OG, die Personen zu ihren Mitgliedern zählen, die gemäß Beschluss des Vorstandes des ÖRV von der Mitgliedschaft einer OG auszuschließen sind, können nicht Mitglieder des ÖRV sein.

- f) Die OG sind an die Beschlüsse der GV und an die Beschlüsse des Vorstandes des ÖRV gebunden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes können die OG binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe an die GV berufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Alle Beschlüsse des Vorstandes, welche eine oder mehrere OG betreffen, sind unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Begründung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied des ÖRV
- a) Die Beitrittserklärung wird vom Generalsekretariat des ÖRV direkt entgegengenommen.
- b) Sinngemäß gelten die Bestimmungen von Abs. 1 c, 1 d und 1 f

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als OG des ÖRV endet durch
- Auflösung der OG
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
- (2) Die **Auflösung** kann entweder durch satzungsgemäßen Beschluss einer OG oder durch Auflösungsbescheid der Vereinsbehörde erfolgen.
Der **freiwillige Austritt** einer OG wird erst mit Ende eines Geschäftsjahres des ÖRV wirksam. Er ist diesem spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres und dem dazu erforderlichen Protokoll der GV mit gemeinsamer Willenskundgebung mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
Die **Streichung** kann erfolgen, wenn die OG trotz Mahnung länger als ein Jahr ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist, oder wenn sie ihre vereinsmäßige Tätigkeit eingestellt hat. Der Beschluss über die Streichung obliegt dem Vorstand des ÖRV.
Der **Ausschluss** erfolgt auf Vorstandsbeschluss und muss durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft als OG des ÖRV enden alle Mitgliedsrechte. Dem aufgelösten, ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen OG steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Sie ist aber zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und zur Zahlung sonstiger Rückstände verpflichtet.
Das durch das Vereinsleben erwirtschaftete Vereinsvermögen verbleibt in der OG. Vom Hauptverband in den letzten 5 Jahren in die OG eingebrachte Vermögenswerte müssen zurückerstattet werden. Bei freiwilligem Austritt, Streichung und Ausschluss einer OG ist an den Hauptverein der doppelte Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) abzuführen.
- (4) Jede Beendigung der Mitgliedschaft ist im Vereinsorgan, bzw. im Verbandsorgan des ÖKV sogleich zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Sinngemäß gilt Abs. 2.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle OG haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Errichtung von Zweigstellen sowie Zweigvereinen zum Zwecke der Ausbildung ist Mitgliedern nicht gestattet.

- (1) **Die Rechte der Mitglieder**
- a) Jede OG, die ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat, ist berechtigt, in die GV je 50 begonnene OG Mitglieder einen antrags- und stimmberechtigten Vertreter (Delegierten) zu entsenden. Weiters sind nur Ortsgruppen stimmberechtigt, bei denen am Tag der Generalversammlung die statutengemäße Funktionsperiode des Vorstandes nicht abgelaufen ist (siehe Vereinsregisterauszug)
- b) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder der OG sein, die sie vertreten. Eine gleichzeitige Vertretung mehrerer OG ist nicht zulässig.
- c) Die OG sind auch berechtigt, an die GV Anträge zu stellen.
- d) Jede OG kann in der GV durch ihre Vertreter zu den in Behandlung stehenden Tagesordnungspunkten Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge einbringen, die zu begründen sind.

- e) Jede OG führt ihre satzungsmäßig festgelegten Agenden selbständig aus und hat eine eigene Vermögensverwaltung. Sie muss dem Vorstand des ÖRV nur im Hinblick auf die Abrechnung der Jahresbeiträge und anderen finanziellen Belangen in Verbindung mit dem Hauptverein Einsicht in die Kassengebarung gewähren.
Die OG hat über ihre Mitglieder, soweit es sich nicht um Zuchtangelegenheiten und Fragen der Aus- und Weiterbildung im Hundewesen handelt, Disziplinarhoheit im Rahmen ihrer Satzungen.
- f) Gegen Beschlüsse des Vorstandes des ÖRV kann jede OG innerhalb eines Monats unter Anführung der Gründe an die GV berufen.
- g) Jede OG ist berechtigt, vom ÖRV in allen Belangen, die die Erreichung ihrer satzungsmäßigen Bestrebungen betreffen, Rat, Hilfe und Unterstützung zu verlangen, sowie gemäß § 18 dieser Satzung die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens zu beantragen.
- h) Jede OG ist berechtigt, anlässlich der Abhaltung einer Neuwahl des Vorstandes des ÖRV, eine Liste der zu wählenden oder nachzuwählenden Vorstandsmitglieder des ÖRV (Wahlvorschlag) zwei Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖRV einzubringen.

(2) Die Pflichten der Mitglieder

- a) Die OG Satzungen und sonstigen verbindlichen Bestimmungen (z.B. Ausbildungsrichtlinien), die dem ÖRV in der jeweiligen Fassung vollinhaltlich zu überlassen sind, sind stets im Einklang mit den ÖRV - Satzungen und den Beschlüssen der GV, bzw. des Vorstandes des ÖRV zu halten.
- b) Die OG hat alljährlich an den ÖRV einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Mitglieder) zu entrichten (§ 17).
- c) Die Vereinsziele sind in jeder Beziehung zu fördern und zu vertreten.
- d) Sämtliche Beschlüsse und Entscheidungen der GV und des Vorstandes des ÖRV sind als rechtsverbindlich anzuerkennen.
- e) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist dem Vorstand des ÖRV sofort mitzuteilen. Hierbei kann beantragt werden, dass der verhängte Ausschluss auch auf alle anderen OG erweitert wird. Hierüber entscheidet der Vorstand des ÖRV letztinstanzlich.
- f) Mit der Genehmigung der Ortsgruppensatzungen erteilen die OG ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖRV überlassenen, bzw. bekanntgewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben (Vereinszwecke). Die OG sind verpflichtet, ihrerseits ihre Mitglieder gemäß §22 Datenschutzgesetz 1978 (DSG) von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren oder gemäß § 23 DSG die Registrierung zu beantragen.
- g) Das Ergebnis von Neuwahlen sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes einer OG sind binnen 14 Tagen nach diesbezüglicher Beschlussfassung dem ÖRV sowie der zuständigen Vereinsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
Die Namen der Delegierten und deren Stellvertreter zur GV des ÖRV sind schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand des ÖRV bekannt zu geben.
Die OG haben bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres ihren Mitgliederstand per 1. November schriftlich oder per E-mail an den Vorstand des ÖRV zu übermitteln.
- h) Sinngemäß gilt Abs. 2b, 2c und 2.d auch für außerordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des ÖRV

Diese sind:

Die Generalversammlung (GV), der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche GV ist das oberste Organ des ÖRV. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Der Zeitpunkt der GV ist den OG und den Mitgliedern des Vorstandes im offiziellen Organ des ÖKV oder schriftlich ein Monat vorher mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖRV schriftlich eingebracht werden können.

- (2) Der Präsident kann eine außerordentliche GV im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖRV nach Bedarf einberufen. In Fällen, die einen Aufschub nicht zulassen, ist der Präsident berechtigt, ohne Befragung des Vorstandes des ÖRV eine außerordentliche GV einzuberufen.
Die außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die a. o. GV längstens nach 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung durch den Vorstand abzuhalten.
- (3) Die GV setzt sich aus den Vertretern der OG (Delegierte) und dem Vorstand des ÖRV zusammen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Vertreter einer OG sein. Vorstandsmitglieder des ÖRV sind berechtigt, der GV mit beratender und beschließender Stimme beizuwohnen. Sie haben das Recht auf Antragstellung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, führt den Vorsitz der GV.
- (4) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- (5) Anträge zur TO sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand des ÖRV prüft die Anträge. Wenn Anträge Satzungsänderungen bezwecken, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (6) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (8) Die Beschlüsse in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Jede durch Delegierte vertretene OG hat je begonnene 50 Mitglieder eine Stimme. Zur Stimmabgabe und zur Stellung von Anträgen sind nur die Vertreter jener OG berechtigt, die die vollen Jahresbeiträge entrichtet haben.
- (10) Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 10 Aufgabenkreis der GV

Zunächst ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten festzustellen und die Abstimmungskommission zu konstituieren. Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten G V
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Funktionäre und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 3 und 10) und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Mitglieder) für das Folgejahr
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der TO stehende Fragen und Anträge.
- (10) Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen:
 - a) Die Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei gleichzeitiger Überreichung der ÖRV - Ehrennadel in Gold mit Brillanten auf Antrag des ÖRV Vorstandes;
 - b) die Ehrung hervorragend verdienter Persönlichkeiten durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

§ 11 Vorstand des ÖRV

- (1) Der Vorstand besteht aus:
Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Finanzreferenten, sowie dem Ausbildungsreferenten und dessen Stellvertreter.
- (2) Hilfsorgane des Vorstandes sind die Materialversandstelle und das Leistungsregister.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
 - a) Die Wahl des Vorstandes
Sämtliche Wahlen erfolgen aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die in Form von Anträgen an die GV von den OG bis zwei Wochen vor der GV an den Vorstand des ÖRV oder vom Vorstand des ÖRV, der an diese Frist nicht gebunden ist, einzubringen sind.
Grundsätzlich herrscht Listenwahlrecht. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig (6 Mitglieder) und schriftlich eingebracht wird, sowie die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthält. Ebenso muss die Funktion der einzelnen Kandidaten im Wahlvorschlag enthalten sein. Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nicht zur Abstimmung gelangen. Der Wahlvorschlag kann auch Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Listenführer noch vor Eröffnung der GV dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein Recht, z.B. auf Nachfolge, zu.
Sämtliche Kandidaten sind mit der Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der vollständigen Wohnadresse und entsprechenden Hinweisen auf die Zugehörigkeit zu mindestens einer ÖRV - OG zu versehen.
 - b) Die GV bestellt durch Zuruf eine Abstimmungskommission, bestehend aus dem Obmann und zwei Stimmprüfern, die auch die Durchführung der Wahlhandlung leiten.
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
 - c) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, hat der Wahlleiter dies festzustellen und diesen zur Abstimmung zu bringen
 - d) Für Nachwahlen gilt sinngemäß der gleiche Wahlvorgang, doch mit der Maßgabe, dass eine Liste nur so viele Kandidaten, bzw. Ersatzmitglieder enthalten darf, wie zu ersetzen sind.
 - e) Die Funktionsperiode währt 4 Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung über den letzten Rechnungsabschluss der Funktionsperiode. Wiederwahl ist möglich.
Der ausscheidende Vorstand des ÖRV bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes des ÖRV interimistisch in Funktion.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des ÖRV sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes des ÖRV regelmäßig teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied scheidet über Feststellungsbeschluss des Vorstandes automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es dreimal hintereinander einer Sitzung unentschuldig ferngeblieben ist. Der Vorstand kann nach Bedarf auch Fachberater zuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder des ÖRV oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat der Präsident binnen 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand des ÖRV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Die Verhandlungen des Vorstandes sind vertraulich.
- (7) Der Vorstand des ÖRV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Funktionsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand von der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.

- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes des ÖRV müssen Mitglieder einer OG, dürfen jedoch nicht gleichzeitig Delegierte einer OG sein. Sie versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Im Vereinsinteresse getätigte Auslagen sind nach Maßgabe der finanziellen Situation zu ersetzen.
- (13) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (14) Die Beschlüsse des Vorstandes des ÖRV sind, soweit ihnen Allgemeingültigkeit zukommt, den OG mitzuteilen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen GV und der Vorstandssitzungen, einschließlich der Erarbeitung der Tagesordnung und der Tätigkeitsberichte,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens des ÖRV,
- (4) die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von OG,
- (5) die Stundung von Mitgliedsbeiträgen,
- (6) die Eingabe von Leistungsrichteranwärtern an den ÖKV,
- (7) Führung, Leitung und Überwachung der Ausbildungs- und sportlichen Tätigkeit gemäß der vom Hauptverein des ÖRV und des ÖKV festgelegten Ausbildungsrichtlinien,
- (8) die Gewährung des Termenschutzes bei Veranstaltungen,
- (9) die Organisation eigener Vereinsveranstaltungen,
- (10) Personalangelegenheiten des ÖRV (Anstellung, Entlohnung, Kündigung bzw. Entlassung der Angestellten des ÖRV),
- (11) die Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei ÖRV - Veranstaltungen,
- (12) die Stiftung und Zuerkennung von Verbandspreisen,
- (13) Anerkennung (Ehrenschutz) von Veranstaltungen der OG,
- (14) Vorlage der Tätigkeitsberichte, der Berufungen der OG gegen Beschlüsse des Vorstandes, sowie der eigenen oder der eingebrachten Anträge an die GV,
- (15) Ernennung von ÖKV Trainern / Lehrwarten und Lehrschutzhelfern des ÖRV,
- (16) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Arbeits- und Kompetenzverteilung im Vorstand des ÖRV,
- (17) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsverkehr mit den OG, dem ÖKV, anderen Vereinskörperschaften des ÖKV, sowie Erstellung von Turniersportordnungen

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Funktionäre:

1. **Der Präsident** leitet und überwacht, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, die gesamte Geschäftsführung des ÖRV, den er nach außen und innen vertritt. Er beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderviertel, die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV, sowie die außerordentliche GV ein und führt den Vorsitz.
Der Präsident übernimmt auch die Agenden für die Öffentlichkeitsarbeit des ÖRV. Bei seiner Verhinderung fallen diese Aufgaben dem Vizepräsidenten zu.
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der GV.

2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. **Der Generalsekretär** hat den Präsident in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und die Schriftleitung bei Veranstaltungen sowie die Führung des Kanzleibetriebs des ÖRV im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
Ihm obliegt die Evidenzhaltung der geltenden Beschlüsse der GV, des Vorstandes des ÖRV und der Disziplinarangelegenheiten.
5. **Der Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich Er führt die Buchhaltung, sowie die Geld- und Vermögensangelegenheiten des ÖRV. Er erarbeitet für jede ordentliche und, falls erforderlich außerordentliche GV den Rechnungsbericht. Alle Schriftstücke, die Geld- und Vermögensangelegenheiten betreffen, haben neben der Unterschrift des Präsidenten auch die des Finanzreferenten zu tragen.
Der Vorstand des ÖRV sowie die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in die Buchhaltung, sowie in die Geld- und Vermögensgebarung jederzeit einzusehen.
6. Der **Vizepräsident** darf nur im Auftrag des Präsidenten tätig werden oder wenn es dem Präsidenten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, Entscheidungen zu treffen.
7. **Der Ausbildungsreferent** überwacht und leitet die Aus- und Weiterbildung der ÖKV Trainer und Lehrwarte in allen Hundesportarten, sowie die Aus- und Weiterbildung der Schutzhelfer und Fährtenleger. Er ist auch zuständig für die Ausbildung der Leistungsrichteranwärter.
Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen, Vergabe von Leistungsabzeichen, Erstellung von verbandskörperschaftsinternen Regelungen für Sportwettbewerbe und Terminkoordination mit anderen VK.
Schriftstücke in Ausbildungsangelegenheiten, die an die OG gerichtet sind, müssen vom Ausbildungsreferenten unterzeichnet sein und dem Präsidenten als Kopie zur Kenntnis gebracht werden.
Schriftstücke an den ÖKV oder andere Verbandskörperschaften müssen vom Ausbildungsreferenten und vom Präsidenten unterzeichnet werden.
8. Der **Stellvertreter des Ausbildungsreferenten** hat diesen auf dessen Anweisung hin im Bereich des Ausbildungswesens zu vertreten.

§ 14 Sonstige Einrichtungen

Obmännerkonferenz

Sie setzt sich aus den Obmännern der OG und dem Vorstand des ÖRV zusammen und ist vom Präsidenten des ÖRV nach Bedarf einzuberufen. Sie dient der Information der Obmänner sowie der Meinungsbildung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung, sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden von der GV über Vorschlag des Vorstandes des ÖRV jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand des ÖRV nicht angehören dürfen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß

§ 16 Abstimmung

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anders festgelegt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei qualifiziertem Quorum gilt Stimmenthaltung als Ablehnung. Zur Stimmabgabe und zur Stellung von Anträgen sind nur die Vertreter jener OG berechtigt, die die vollen Jahresbeiträge entrichtet haben.

§ 17 Jahresbeiträge (Mitgliedsbeiträge entsprechend der Mitgliederanzahl)

- (1) Jede dem ÖRV angehörende OG zahlt entsprechend ihrer Mitgliederzahl den von der GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag (für alle Arten der Mitgliedschaft siehe § 4 der Ortsgruppen – Satzung ausgenommen Jugendmitgliedern). Dieser ist alljährlich bis längstens 31.12. nach dem Mitgliederstand per 1.11. des Vereinsjahres zu entrichten. Der Vorstand des ÖRV kann über begründetes Ansuchen Stundungen, bzw. Ratenzahlungen, bewilligen.
- (2) Jede OG hat für mindestens 15 Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, auch wenn sie zeitweilig weniger Mitglieder hat.
- (3) Ist eine OG mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung bereits über ein Jahr im Rückstand, werden ihre Veranstaltungen nicht mehr anerkannt, ihre Vertreter haben zur GV keinen Zutritt. Erfolgt die Zahlung trotz neuerlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer drei Monate, ist die OG zu streichen.
- (4) Im Falle einer Streichung oder eines Ausschlusses ist der Beitrag für das laufende Jahr einschließlich eventueller Rückstände voll zu entrichten.

§ 18 Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen OG sowie zwischen Mitgliedern des Vereines, soweit dies die Kompetenz der OG übersteigt und ein Schlichtungsversuch durch den Präsidenten oder eine von ihm beauftragte Person erfolglos blieb, entscheidet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht des Hauptvereines.
- (2) Vor Einberufung des Schiedsgerichtes ist der Vorstand des ÖRV schriftlich zu informieren.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 2 Wochen dem ÖRV Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen zwei Wochen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Der Obmann hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand des ÖRV zu berichten.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder von OG des ÖRV sein. Mitglieder des ÖRV Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen.. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien anteilig gemeinsam zu tragen.

§ 19 Auflösung

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, gültigen Stimmen beschlossen wird. Der Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen a. o. GV gefasst werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuwenden. Die Entscheidung darüber trifft die letzte GV.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren

§ 20 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die GV des ÖRV in Kraft.
- (2) Die OG haben ihre Statuten / Satzungen innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung dieser Satzung durch die GV des ÖRV der vorliegenden Satzung anzupassen, sowie der örtlich zuständigen Vereinsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.